



VERBANDSGEMEINDEWERKE RÜDESHEIM / NAHE

EIGENBETRIEB DER VERBANDSGEMEINDE RÜDESHEIM
Betriebszweige: Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Verbandsgemeindewerke • Nahestraße 63 • 55593 Rüdesheim/Nahe

POSTANSCHRIFT

Nahestraße 63 • 55593 Rüdesheim
Telefon: 06 71 - 371 0 • Telefax: 06 71 - 371 59
E-Mail: Post@vg-ruedesheim.de
VG-Ruedesheim@poststelle.rlp.de *
Internet: www.vg-ruedesheim.de

FACHBEREICH VG-Werke

Herr Schneider
Betriebsgebäude Zimmer 112
Telefon: 06 71 - 371 52 • Telefax: 06 71 - 371 81
E-Mail: Peter.Schneider@vg-ruedesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
4/825-35/Schn

Datum
15.02.2011

Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Abwassergruben; Änderung des Entgeltsystems im Falle nicht leitungsgebundener Entsorgung in der Verbandsgemeinde Rüdesheim

Sehr geehrte.....

die Entsorgung des im Bereich Ihres Anwesens in
entstehenden Abwassers erfolgt derzeit noch über eine Ausfahrgrube.

Seit dem 01.06.1992 nimmt die Verbandsgemeinde Rüdesheim als zuständiger Träger der Abwasserbeseitigung durch ihren Eigenbetrieb -Verbandsgemeindewerke- nach einer entsprechenden Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) von Rheinland-Pfalz die Leerung der Ausfahrgruben durch ein beauftragtes Ausführunternehmen wahr.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der über die Gruben zu entsorgenden Wassermenge sowie in der unterschiedlichen Einwohnerpräsenz in verschiedenen nicht an das Netz der öffentlichen Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen im Außenbereich, erfolgt die Abfuhr nicht über einen festen Plan sondern wird nach einer entsprechenden Information des Eigentümers durch die Verbandsgemeindewerke organisiert.

In den Fällen, in welchen ein Anschluss an das Netz der öffentlichen Wasserversorgung besteht, wurden die Eigentümer solcher Anwesen in Bezug auf das zu zahlende Entgelt in der Vergangenheit analog zu den Eigentümern von Anwesen mit einer leitungsgebundenen Entsorgung behandelt. Das heißt, das nicht die Effektivkosten, beinhaltend das Verbringen des Wassers in eine Kläranlage sowie die dortige Aufarbeitung und Reinigung, geltend gemacht wurde, sondern eine Veranlagung zur Schmutzwassergebühr und zur Abwasserabgabe auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs erfolgte.

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Rhein-Nahe	BLZ 560 501 80	Konto 1982
Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG	BLZ 560 900 00	Konto 2037333
Vereinigte Raiffeisenkassen eG Weinsheim	BLZ 560 625 77	Konto 900050
Postgirokonto Köln	BLZ 370 100 50	Konto 16400500

ÖFFNUNGSZEITEN DER VERWALTUNG

Montag – Freitag	8 – 12 Uhr
Mittwoch	7 – 19 Uhr durchgehend
sowie nach telefonischer Vereinbarung	

* Rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist nur über VG-Ruedesheim@poststelle.rlp.de möglich!

Diese Regelung, welche nunmehr seit rd. 19 Jahren praktiziert wird, war von Anfang an als eine vorübergehende anzusehen, und zwar bis zum Erreichen eines höheren Anschlussgrades bzw. in den Fällen, in welchen ein Anschluss an das öffentliche Netz aufgrund der großen Entfernungen wirtschaftlich nicht zumutbar war, bis zur Realisierung einer Kleinkläranlage.

Wir nehmen insoweit auch Bezug auf ein entsprechendes Informationsschreiben vom Mai 1992.

Unschwer nachvollziehbar ist, dass die Grubenentsorgung einen vielfach höheren Aufwand bedeutet als die leitungsgebundene Ableitung und Reinigung des Abwassers. Dies führt entgeltrechtlich dazu, dass die Eigentümer leitungsgebunden entsorgter Grundstücke permanent den hohen Aufwand des anderen Entsorgungsweges mittragen. Hinzu kommt, dass bei einer Anschlussnahme an das Netz der öffentlichen Abwasserbeseitigung regelmäßig ein Investitionsbeitrag in Form eines sogenannten Einmaligen Beitrages zu leisten ist. Dieser Einmalige Beitrag, dessen Höhe auf der Grundlage der Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks berechnet wird, hat auch für ein normales Wohnhausgrundstück eine Größenordnung von mehreren tausend Euro. Die durch die Solidargemeinschaft geleisteten Investitionsbeiträge werden im Zeitverlauf sukzessive zurück gegeben (aufgelöst) und führen in der Kalkulation der Laufenden Entgelte dazu, dass der über diese Entgelte (so auch Schmutzwassergebühr und Abwasserabgabe) zu deckende Aufwand um diesen Auflösungsbetrag gemindert ist.

So stellt die vordergründige Gleichbehandlung der beiden Entsorgungswege in Wirklichkeit eine **erhebliche Ungleichbehandlung zu Lasten des leitungsgebundenen Entsorgungsweges** dar.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, zuletzt bestätigt mit Urteil vom 18.01.2011 -6 A 11090/10.OVG-, ist eine differenzierte Gebührengestaltung geboten.

Der zuständige Werkausschuss des Verbandsgemeinderates Rüdesheim hat sich in seiner Sitzung am 08.02.2011 mit der Thematik beschäftigt und beschlossen, ab dem Jahr 2012 den Gebührensatz für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen zu kalkulieren sowie die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung erforderlichenfalls entsprechend zu ändern.

Wir weisen auf diese vorgesehene Änderung sehr frühzeitig hin, da zu erwarten ist, dass der Entgeltsatz je m³ entsorgten Schmutzwassers aus geschlossenen Gruben in einer Größenordnung von EUR 15,-- bis EUR 20,-- liegen wird. Die Abwasserentsorgungskosten ständig bewohnter nicht angeschlossener Anwesen werden sich ab diesem Zeitpunkt erheblich erhöhen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen dringend, einen Anschluss an das Kanalnetz der Verbandsgemeinde Rüdesheim zu prüfen bzw. die Errichtung einer Kleinkläranlage (auch in Form einer Pflanzenkläranlage) ins Auge zu fassen. Zur Erörterung der bestehenden Möglichkeiten, stehen wir Ihnen nach Terminabsprache gerne zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal darauf hin, dass eine Abwasserentsorgung über Gruben wasserrechtlich noch einen zulässigen Entsorgungsweg darstellt,

die Grube jedoch eine absolute Dichtigkeit aufweisen muss und nicht über einen Überlauf verfügen darf.

Dort, wo die Grubenentsorgung beibehalten werden soll, werden Dichtigkeitsprüfungen in regelmäßigen Abständen vorzunehmen und uns nachzuweisen sein. Ein aktueller Dichtigkeitsnachweis ist uns bis zum 31.12.2011 vorzulegen.

Das in unserem Auftrag tätige Abfuhrunternehmen bietet diese Leistung im Zuge einer Grubenentleerung in Form einer Wasserstands- und Sichtprüfung zum Preis von EUR 65,--an. Vergleichbare alternative Dichtigkeitsprüfungen mit einer entsprechenden Nachweisführung sind möglich.

Wir bitten abschließend um Verständnis, dass wir vor dem Hintergrund der geschilderten Problemstellung sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz nunmehr eine differenzierte Entgeltgestaltung einführen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schneider
Werkleiter